

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 20. Januar 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Januar 1880, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem der Stand der Kinderpest in Oesterreich-Ungarn nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen wieder günstiger geworden ist, so wird die Bekanntmachung vom 22. Oktober v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1461) außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juli v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 713) für die ganze bayerisch-österreichische Landesgrenze wieder in Wirksamkeit, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist:

I. Gesattet ist **die Einfuhr** von Schafen aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern nur dann, wenn

- a) die Einfuhr an den von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsorten zu der für die Viehkontrolle bestimmten Zeit erfolgt;